



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Dezember 2024

Nummer 50

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
282	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 397	286 Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 399
283	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld	S. 398	287 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 402
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
284	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG	S. 399	288 Bekanntmachung der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ S. 405
285	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG	S. 399	289 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220154813 S. 405

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 19. Dezember 2024. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 11. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Donnerstag, den 9. Januar 2025. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 31. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Beilage zu Ziffer 288: Bekanntmachung der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 282 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0001-A15-0248/24

Düsseldorf, den 28. November 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse (Elektrolyse-Betrieb) durch Wärmeintegration in der Chlorverdampfung

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort im ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff (Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse (Elektrolyse-Betrieb)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Elektrolyse-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Wärmeintegration in der Chlorverdampfung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass, gutachterlich bestätigt, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf S.397

283 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0307049-0001-A15-0221/24

Düsseldorf, den 28. November 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scharr CPC GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen durch Errichtung und Betrieb eines Löschwasserbrunnens

Die Scharr CPC GmbH betreibt am Standort an der Hentrichstr. 65 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scharr CPC GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der zur Lagerung, Umschlag und Reinigung von Flüssiggasen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die geänderte Ausführung der Löschwasserversorgung am Standort.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrele-

vante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf S.398

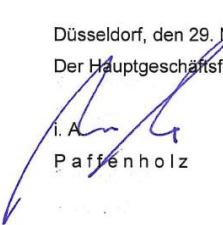
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 Gewerbeordnung vom 12. November 2024, Aktenzeichen 34 MK; an die Geschäftsführung der 3 W Management GmbH, in Ratingen, letzte bekannte Anschrift: Bahnstr. 6, 40878 Ratingen, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 29. November 2024
Der Hauptgeschäftsführer

i. A.
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf S.399

285 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung vom 12. November 2024, Aktenzeichen 34 MK; an die Geschäftsführung der 3 W Management GmbH, in Ratingen, letzte bekannte Anschrift: Bahnstr. 6, 40878 Ratingen, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.12 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 29. November 2024
Der Hauptgeschäftsführer

i. A.
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf S.399

286 Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 13. Dezember 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0. Formalia
- 0.1 Genehmigung der Niederschrift
- 0.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 0.2.1 Benennung von beratenden Mitgliedern
- 1. Grußwort und Bericht von Frau Ministerin

Mona Neubaur	
2. Doppelhaushalt 2025/2026	
2.1 Verabschiedung des Haushaltsplans 2025/2026	
2.1.1 Haushalt 2025/2026 für das Referat Mobilität	3.3 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "urbane Seilbahn in Herne" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
2.1.2 Doppelhaushalt 2025/26 für das Referat 4	3.4 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "Anbindung des Wissenschaftscampus an die U42/H-Bahn in Dortmund" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
2.1.3 Haushalt 2025-2026 für die Referate 8,9 und 15	
2.1.4 Haushalt 2025 und 2026 - Haushalt 2025 und 2026 für die Referate VL/Büro RDin - Verbandsleitung, 5 – Europäische und regionale Netzwerke Ruhr, 6 – Finanzmanagement sowie 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	3.5 Förderprogramm 2025 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes
2.1.5 Haushalt 2025-2026 für die Referate 3, 18 und 22	
2.1.6 Haushalt 2025-2026 für den Bereich Umwelt und Grüne Infrastruktur	3.6 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025
2.1.7 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026	4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
2.1.8 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026	4.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie Aufstellungsbeschluss
2.1.9 Änderungsantrag	4.1.1 Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie Hier: Aufstellungsbeschluss
2.1.10 zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026	
2.1.11 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026	5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
2.1.12 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026	6. Fraktionsanträge
2.2 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsumlage für die Haushaltjahre 2025 und 2026	7. Anfragen und Mitteilungen
2.3 Fortschreibung des Haushaltkonsolidierungsplanes 2025	7.1 Anfragen
.	7.2 Mitteilungen
Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz	.
3. Vorlagen der Bezirksregierungen	Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
3.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025	8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
3.2 (Neu-)Aufstellung der verkehrlichen	8.1 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2023
	8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2023 - Manifesta 16 Ruhr gGmbH
	8.3 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH

	- Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 58,88 und 59,70 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost		14.1 Feststellung des Wirtschaftsplans der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2025/2026
8.4	Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH - Änderung der Gesellschafter-Vereinbarung	15.	Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungs-ausschuss
8.5	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Anpassung der Gesellschafter-Vereinbarungen	15.1	Stellungnahme des Rechnungsprüfungs-ausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
8.6	Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH (UWZ) - Bauliche Weiterentwicklung der Ökologiestation des Kreises Unna in Bergkamen - Umwidmung von Investitionszuschüssen	15.2	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023
9.	Vorlagen aus dem Planungsausschuss	15.3	Bericht der Märkischen Revision GmbH des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2022
9.2	Regionaler Diskurs: Weiterentwicklung Beirat	16.	Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
9.3	Rahmenplanung FTK-Hotspot Haldenlandschaft Moers/Neukirchen-Vluyn, östlicher Teilraum Halde Rheinpreußen/Baerle Busch/Seen	16.1	Wiederwahl Markus Schlüter – Beigeordneter Bereich II - Wirtschaftsführung
10.	Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität	16.2	Bildung und Besetzung des Wahlauschusses für die Wahl der Verbandsversammlung 2025
10.1	Fahrradverleihsystem metropolradruhr Hier: Konzept Betriebsorganisation und Ausschreibung des metropolradruhr	16.3	Benennung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der RuhrFutur gGmbH
11.	Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	16.4	RuhrFutur gGmbH - Bestellung einer Geschäftsführung im Nebenamt
11.1	Projektantrag im Bundesförderprogramm "chance.natur"	16.5	Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2024 - 31.10.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
12.	Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	16.6	Projekt- und Finanzberichtswesen zum 30.09.2024
12.1	Regionale Kulturstrategie Ruhr	16.7	Angelegenheiten des Referates Europa - Positionen des Ruhrgebiets zur EU-Kohäsionspolitik 2028-2034
13.	Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation	17.	Fraktionsanträge/Resolutionen
13.1	Ruhr Futur gGmbH - Erwerb von Anteilen - Gesellschaftsvertrag	17.1	Antrag Die Grünen Strategieprozess
14.	Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	18.	Anfragen und Mitteilungen
		18.1	Anfragen

18.2 Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- . Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 21. Anfragen und Mitteilungen
- 21.1 Anfragen
- 21.2 Mitteilungen

Essen, 28.11.2024

Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf S.399

287 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 27.09.2024 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 39.094.732,86 €
- mit einem Eigenkapital von 11.763.546,91 €
- mit einem Verlustausgleich von 13.141.000,00 € durch den Regionalverband Ruhr mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 719.580,61 €
- und einem Jahresüberschuss von 2.408.701,00 €

analog § 97 (2) i. V. m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 2.408.701,00 € im Jahr 2024 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltungsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen

wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung

der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorfahrtsregelungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/1625).

Essen, den 08.11.2024

gez. Dr. Dirk Bieker
kom. Betriebsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf S.402

288 Bekanntmachung der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

-siehe Beilage zu Ziffer 288-

Abl. Bez. Reg. Ddf S.405

289 Aufgebot für das Sparkassenbuch-Nr. 3220154813

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220154813 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 22.02.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 22.11.2024

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf S.405

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf